



Verband Schweizer Gemüseproduzenten  
Union maraîchère suisse  
Unione svizzera produttori di verdura

## Swissness

Der VSGP unterstützt das Begehren, die Herkunftsangabe „Schweiz“ besser zu schützen. Dies soll im Sinne einer praktikablen Lösung für Produktion, Verarbeitung und Handel sein. Nicht zuletzt soll sie aber für die Konsumenten und Konsumentinnen verständlich und nachvollziehbar sein.

Mit der Verabschiedung des neuen Markenschutzgesetzes wurde ein rechtlicher Rahmen für die Verwendung der Herkunftsbezeichnung „Schweiz“ gesetzt. Bis im Oktober 2014 lief nun das Vernehmlassungsverfahren für die entsprechenden Verordnungen. Von besonderer Relevanz für die Gemüseproduzenten ist hierbei die Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel (HASLV). Hierbei setzt sich der VSGP vor allem für folgende Themen ein:

### Grenzzonen

Dem VSGP ist es ein Anliegen, dass Produkte mit der Herkunftsbezeichnung Schweiz diese auch wirklich verdient haben. Dabei sollen aber nicht jene Betriebe bestraft werden, welche aus historischen Gründen immer schon Produkte nach Schweizerstandards im grenznahen Ausland angebaut haben. Konkret setzt sich der VSGP dafür ein, dass Rohstoffe aus den angestammten Flächen in den Grenzzonen und der Freizone Genf die Herkunftsbezeichnung „Schweiz“ tragen dürfen (entsprechende Anpassung der Deklarationspflicht). Gleichzeitig gilt es zu verhindern, dass die im bedenklichen Ausmass stattfindende Ausdehnung der Anbauflächen im nahen Ausland von der Herkunftsbezeichnung Schweiz profitieren kann. Bei diesen Ausdehnungen geht es nicht um den historisch gewachsenen Existenzschutz eines Betriebes an der Schweizer Grenze. Die Umsetzung der Swissness Vorlagen soll die Herkunftsbezeichnung „Schweiz“ stärken, nicht verwässern.

### Berechnung des Anteils Schweizer Rohstoffe

Aus Sicht der Gemüseproduktion ist es heikel, die Berechnung der Mindestanteile Schweizer Rohstoffe in einem Produkt auf der Basis des jährlichen Warenflusses zu machen. So ist es im Sommer kein Problem, abgepackte Mischsalate mit dem geforderten Mindestanteil Schweizer Salaten herzustellen. In gewissen Wintermonaten könnte es aber aufgrund der vorgeschlagenen Berechnung zur absurden Situation kommen, dass ein Mischsalat mit der Herkunftsbezeichnung „Schweiz“ gar keinen Salat aus der Schweiz enthält. Die saisonale Verfügbarkeit eines Rohstoffes muss unbedingt berücksichtigt werden.

### Ausnahmeregelungen

Nicht alle Rohstoffe sind in der Schweiz erhältlich. Deshalb sind Ausnahmen notwendig. Diese Ausnahmen dürfen aber nicht Hand dazu bieten, dass aufgrund absurder Qualitätsanforderungen

günstige Produkte aus dem Ausland den Schweizer Produkten vorgezogen werden können und gleichzeitig die Anforderungen für die Herkunftsbezeichnung gesenkt werden.

### **Chancen für SUISSE GARANTIE und BIO-Knospe**

Alleine schon die Debatte über die Swissness hat das Bewusstsein für Schweizer Qualitätsprodukte gefördert. Die Swissness-Vorlagen sind daher nicht als Konkurrenz zu den bestehenden Qualitätsmarken wie SUISSE GARANTIE oder BIO-Knospe zu sehen. Vielmehr bieten die Vorlagen die Chance, diese bestehenden Marken zu stärken. Da die Standards von SUISSE GARANTIE und der BIO-Knospe nicht automatisch an die Swissness-Vorgaben angepasst werden, stehen sie für die Topqualität unter den Schweizerprodukten.

03.11.2014/mn